



Integrationskurszulassung für ukrainische Geflüchtete

Geflüchtete aus der Ukraine können gemäß § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) direkt einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.

Die Anträge nach § 44 Abs. 4 AufenthG können im Kreis Bergstrasse aber auch nach vorheriger Terminvereinbarung über die Abteilung Ausländer und Migration – Sachgebiet Integration – oder über die Integrationskursträger gestellt werden.

Das Sachgebiet Integration kümmert sich auf Wunsch auch um die Anmeldung bei einem passenden Integrationskursträger.

Bei weiteren Fragen und für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Integration:

E-Mail-Anfragen bitte an: **integrationskurs@kreis-bergstrasse.de**

Ansprechpartner:

Frau Calik (Sachgebietsleitung)	Zimmer 20	☎ 15-5281	✉ serif.calik@kreis-bergstrasse.de
Herr Helm	Zimmer 71	☎ 15-5423	✉ martin.helm@kreis-bergstrasse.de
Frau Sarikaya	Zimmer 70	☎ 15-5309	✉ ilknur.sarikaya@kreis-bergstrasse.de

Dienstgebäude: Graben 15, 64646 Heppenheim

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Identitätsnachweis (Nationalpass oder Personalausweis)
- Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung (falls bereits vorhanden)

Weiter Informationen zu dem Thema Integrationskurs finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

- www.bamf.de
- <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Voraussetzung für die Zulassung zum Integrationskursbesuch nach § 44 Abs. 4 AufenthG bzw. die Antragstellung ist, dass die Betroffenen Personen als Geflüchtete aus der Ukraine registriert sind und einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, wenden Sie sich bitte bevor Sie einen Termin für die Integrationskursberatung vereinbaren an

ukraine-am@kreis-bergstrasse.de